

Stadt Heidelberg
Dezernat II, Amt für Stadtentwicklung und Statistik

**Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar
2020**

Informationsvorlage

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Kenntnis genommen	Handzeichen
Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss	18.09.2007	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	

Inhalt der Information:

Der Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss nimmt die Information über die Inhalte und das Verfahren zur Aufstellung des einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar 2020 zur Kenntnis.

I. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
RK 1	+	Nachbarschaftliche und kooperative interkommunale Zusammenarbeit fördern Begründung: Der einheitliche Regionalplan koordiniert die Raumentwicklung in der Region Rhein-Neckar. Ziel/e:
RK 2	+	Abstimmung in wirtschafts-, wohnungs-, verkehrspolitischer, infrastruktureller, ökologischer, sozialer und kultureller Hinsicht verbessern Begründung: Im einheitlichen Regionalplan werden länderübergreifend regionale Entwicklungsziele festgelegt.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine



II. Begründung:

Der Verband Region Rhein-Neckar hat nach Art. 3 Absatz 2 des Staatsvertrages zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Weiterentwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet vom 26. Juli 2005 die Aufgabe, einen einheitlichen Regionalplan für das Verbandsgebiet aufzustellen und fortzuschreiben. Der einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar 2020 soll die bisherigen drei Regionalpläne der Teilräume Rheinpfalz, Rhein-Neckar-Odenwald und Südhessen ablösen. Der Planungshorizont soll das Jahr 2020 sein.

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 23.03.2007 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des einheitlichen Regionalplanes Rhein-Neckar 2020 beschlossen. Bei der Aufstellung sind die Ziele der Raumordnung zu beachten und die weiteren Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen, insbesondere die Landesentwicklungsprogramme und –pläne sowie Vorgaben der Raumordnungskommission.

Das Verfahren der Aufstellung des einheitlichen Regionalplanes einschließlich des Genehmigungsverfahrens richtet sich nach Art. 5 Absatz 1 des Staatsvertrages nach dem Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz. Genehmigt wird der einheitliche Regionalplan durch das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz.

Bei der Aufstellung des Regionalplanes muss eine Umweltprüfung durchgeführt werden. Diese „strategische Umweltprüfung“ (SUP) geht zurück auf eine EU-Richtlinie über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme. Ziel der strategischen Umweltprüfung ist die Optimierung der Planung bezogen auf die Umweltbelange und eine verbesserte Transparenz der Verfahrensabläufe. Die Prüfung der Umweltauswirkungen muss in einem Umweltbericht dokumentiert werden und als gesonderter Bestandteil der Begründung des Regionalplanes beigefügt werden.

Die Verbandsversammlung hat zudem im Dezember 2006 beschlossen, einen neuen integrierten Regionalverkehrsplan aufzustellen. Dieser soll die Verkehrssysteme Straße, Öffentlicher Personenverkehr, Güterverkehr (einschließlich Häfen und Binnenwasserstraßen), Fahrradverkehr und Luftverkehr umfassen und somit die Grundlage darstellen für die verkehrlichen Plan- und Entwicklungsziele des neuen Regionalplans Rhein-Neckar.

Eine Bevölkerungs- und Wohnbauflächenprognose wurde zur Erstellung des Regionalplanentwurfs ebenfalls in Auftrag gegeben.

Der Verband Region Rhein-Neckar hat das Ziel, nach einem Bearbeitungszeitraum von drei Jahren den einheitlichen Regionalplan Anfang 2010 durch die Verbandsversammlung als Satzung beschließen zu lassen.

Der einheitliche Regionalplan für die Region Rhein-Neckar ist Ausdruck der politischen Willensbildung der Gesamtregion und Grundlage für ihre räumliche Entwicklung. Er enthält die überörtlichen Ziele und Grundsätze der Raumordnung, insbesondere für die Bereiche Siedlung, Freiraum, Wirtschaft und Infrastruktur. Bei der erstmaligen Aufstellung des einheitlichen Regionalplanes sind vor allem die Perspektiven, die sich aus der Anerkennung als europäische Metropolregion ergeben, zu berücksichtigen. Die künftigen regionalen Entwicklungsziele sind ferner an geänderte Rahmenbedingungen, wie den demografischen Wandel, anzupassen.

Von der Verbandsversammlung wurde ein Entwurf über allgemeine Zielsetzungen und Grundsätze der Regionalentwicklung in der Region Rhein-Neckar (Anlage 1) beschlossen. Dieser erste Entwurf soll als Basis für weitere Diskussionen dienen. Die Stadt Heidelberg hat beim Verband angeregt, unter Punkt 1.1 Leitsätze der Regionalentwicklung sowie unter Punkt 1.2 Europäische Metropolregion Rhein-Neckar auch die Sicherung und Verbesserung der Lebensqualität in der Region als Ziel aufzunehmen.

Die Zielsetzungen des einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar 2020 werden auch den Rahmen bilden für die zukünftige räumliche Entwicklung von Heidelberg. Die regionalplanerischen Vorgaben hinsichtlich der Siedlungsbereiche und Freiräume sind bei sämtlichen Planungen auf kommunaler Ebene zu berücksichtigen. Dies betrifft sowohl den Flächennutzungsplan als auch die Bebauungspläne und sonstige Projekte.

gez.

Prof. Dr. Raban von der Malsburg

Anlagen zur Drucksache:	
Lfd. Nr.	Bezeichnung
A 1	Allgemeine Zielsetzungen und Grundsätze der Regionalentwicklung in der Region (Vertraulich – nur zur Beratung im Gremium!)